Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 44. Ausgegeben Mittwoch den 2. November. **1910.**

Inhalt:

Regierungspräsident.
(Regierung.)

687. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1909 (Ges. S. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

§ 1.

Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist im **Kreise Friedeberg** außerhalb der geschlossenen Ortschaften auf beiden Seiten der nachbenannten Eisenbahnstrecken, bis auf eine Entfernung von je 300 m vom Bahnkörper ab gerechnet, verboten.

a) auf der Strecke der Königlichen Ostbahn von der Zanzebrücke bis zur Dragebrücke,

b) auf der Strecke Posen—Stargard i. P. von der Dragebrücke bei Dragebruch bis zur Kreisgrenze nordwestlich Woldenberg.

§ 2.

Bereits bestehende Anlagen der in § 1 genannten Art sind bis zum 1. Januar 1911 zu beseitigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem auf ihre amtliche Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Frankfurt a. O., den 12. Oktober 1910.

I B. 2794. Der Regierungspräsident.

J. V.: Keller.

688. Luftschiffahrt und Flugwesen.

Die Herren **Landräte** und **Bürgermeister** mache ich darauf aufmerksam, daß in einer der nächsten Nummern des Reichs- und Staatsanzeigers ein Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. 10. 10 zum Abdruck gelangen wird, der die Richtlinien enthält, nach denen die Ortspolizeibehörden in Sachen der Luftschiffahrt und des Flugwesens bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der zurzeit schwebenden internationalen Verhandlungen zu verfahren haben. Die Herren Landräte ersuche ich, die Ortspolizeibehörden auf diesen Erlaß aufmerksam zu machen.

Frankfurt a. O., den 30. Oktober 1910.

I A. 4894. Der Regierungspräsident.

689. Beseitigung beanstandeter Fleischteile.

An die Herren **Landräte** und **Oberbürgermeister.**

Die Kontrolle über den Verbleib der Organe und Fleischteile, die bei der Fleischbeschau beanstandet und zum Genusse für Menschen nicht zugelassen worden sind, ist bisher verschieden gehandhabt worden. Es wird empfohlen, die den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse gemäß § 67 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 20. 3. 03 A. B. J. (Schröter S. 473) den Fleischbeschauern zu übertragen.

Ich ersuche hierüber um Aeußerung nach Benehmen mit dem Kreistierarzte bis spätestens zum 1. Januar 1911. Dabei ist anzugeben, in welcher Weise bisher im dortigen Kreise verfahren ist und ob sich bei diesem Verfahren Unzuträglichkeiten ergeben haben.

Frankfurt a. O., den 25. Oktober 1910.

I Bg. 3354. Der Regierungspräsident.

690. Schreibweise der Ortsnamen ꝛc.

Entsprechend einer von dem Königlichen Statistischen Landesamt ausgegangenen Anregung bestimme ich hierdurch, daß die Schreibweise der Orts- und

Verwaltungsbezirksnamen mit einem unterscheidenden Vorsatzworte wie Alt, Neu, Groß, Klein, Bergisch, Deutsch usw., sofern sie nicht jetzt schon in einem Worte geschrieben werden, ohne Bindestrich, dagegen solche, die sich aus zwei oder mehreren Stammnamen zusammensetzen, wie Schleswig-Holstein oder Beeskow-Storkow, bezw. Saarbrücken-Malstatt-Burbach, Unkel-Scheueren, Kreises Neuwied, Murowana-Goslin, Kreises Obornik usw. mit einem Bindestrich als die amtlich richtige festgesetzt wird.

Berlin, den 6. Oktober 1910.

Der Minister des Innern.

Die Herren **Landräte** und **Oberbürgermeister** der Stadtkreise ersuche ich, den vorstehenden Erlaß, soweit dies kostenfrei geschehen kann, auch durch die Kreis- und amtlichen Blätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1910.

I D. 1008. Der Regierungspräsident.

691. Azetylenapparate.

An die Herren **Gewerbeinspektoren** und die **städtischen Polizei-Verwaltungen**.

Der von der Firma Hager & Weidmann G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach in drei Größen, und zwar unter der von ihr gewählten Bezeichnung

„Modell B_0" (runde und ovale Ausführung, Carbidfüllung 1/2 kg,
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters 200 l, Größte Leistungsfähigkeit 600 l pro Stunde),

„Modell B_1" (Carbidfüllung 1 kg,
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters 400 l, Größte Leistungsfähigkeit 1200 l pro Stunde),

„Modell B_2" (Carbidfüllung 2 kg,
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters 800 l, Größte Leistungsfähigkeit 2400 l pro Stunde)

gebaute Azetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (HMBl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (HMBl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung oder Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins zu Cöln erkennen läßt und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters, die höchste Stundenleistung und die Typennummer „J 1" vermerkt sind.

Auf die auf Grund des § 21 der Azetylenverordnung dort generell erteilte Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 a. a. O. mache ich aufmerksam.

Frankfurt a. O, den 18. Oktober 1910.

I. Bg. 3901. Der Regierungspräsident.

692. Sammlung der Polizeiverordnungen.

Im Verlage von Otto Enke-Cottbus ist die umgearbeitete Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O., bearbeitet vom Amtsanwalt Klink-Berlin, neu erschienen. Dieses Werk kann zur Anschaffung empfohlen werden.

Mit der Firma ist vereinbart, daß sie nach Aufnahme der neuen Baupolizeiverordnung für das platte Land und der Polizeiverordnung über die Unterbringung von Arbeitern vom 3. 10. 10 das Exemplar zum Preise von 7,50 Mk. liefert.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1910.

I A. 4037 Der Regierungspräsident.

693. Bauweise in der Mark Brandenburg.

Ich mache auf die im Auftrage des Architektenvereins zu Berlin kürzlich erschienene erste Veröffentlichung des von dem Verein gebildeten Ausschusses für das Bauwesen in Stadt und Land: „Heimische Bauweise in der Mark Brandenburg" aufmerksam. Das Werk ist im Buchhandel erschienen und von C. Heymanns Verlagsbuchhandlung in Berlin W., Mauerstraße 43/44, für 3 Mk. zu beziehen. Der äußerst niedrig bemessene Preis dieser aus genauen Maßaufnahmen und photographischen Wiedergaben bestehenden Veröffentlichung dürfte ihre weite Verbreitung an alle interessierten Stellen ermöglichen. Von den im Vorworte geschilderten bisherigen Maßnahmen der Bauberatungsstelle erscheinen die in verschiedenen Orten der Mark bereits abgehaltenen Meisterkurse besonderer Beachtung und Förderung wert, und es wäre mit Freude zu begrüßen, wenn möglichst viele Kreis- und städtische Verwaltungen dem für die Veranstaltung und Unterstützung solcher Kurse von dem Kreise Luckau gegebenen Beispiele alsbald folgen wollten.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1910.

I B. 2937. Der Regierungspräsident.

694. Umzugskosten für Volksschullehrer.

Ueber die Höhe der Vergütung für Umzugskosten, welche den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nach § 31 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909, Gesetzsamml. S. 93 und § 62 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906, Gesetzsamml. S. 335 aus der Staatskasse zu zahlen ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Aufhebung der

bisher darüber ergangenen Bestimmungen das folgende neue Regulativ erlassen:

I. In den Fällen, in denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhalten:

1. Leiter von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen (§ 24 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes)
   a) auf allgemeine Kosten . . . . 180 M.
   b) auf Transportkosten für je 10 km 6 „
   Leiter ohne Familie nur die Hälfte dieser Säze;
2. endgültig angestellte Lehrer
   a) auf allgemeine Kosten . . . . 150 „
   b) auf Transportkosten für je 10 km 5 „
3. Lehrerinnen, einstweilig angestellte Lehrer und Lehrer ohne Famlie nur die Hälfte der unter 2 festgesetzten Vergütung.

II. Die zu Umzugskosten berechtigten Leiter, Lehrer und Lehrerinnen erhalten außer den Umzugskosten noch für ihre Person Tagegelder und Fahrkosten, und zwar nach folgenden Sätzen:

1. Tagegelder

a) Leiter von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen 8 M.
b) Lehrer und Lehrerinnen . . . 6 „

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar zu a) 6 M., zu b) 4,50 M. Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das eineinhalbfache der unter a und b bestimmten Säze gewährt.

2. Fahrkosten

einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung

a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

Leiter von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen für das Kilometer

wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist . . . . . 7 Pfg.
sonst . . . . 5 „
und für jeden Zu- und Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Uebernachtungsorte 1 M.

Lehrer und Lehrerinnen

für das Kilometer . . . . 5 Pfg.
und für jeden Zu- und Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Uebernachtungsorte 0,50 M.

b) für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

Leiter für das Kilometer . . 40 Pfg.
Lehrer und Lehrerinnen für das Kilometer . . . . 30 Pfg.

III. Im übrigen finden bezüglich der Berechnung der Umzugskosten, Tagegelder und Fahrkosten die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

IV. Das vorstehende Regulativ tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1910.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

695. Schulunterricht am Volkszählungstage.

Auf höhere Anordnung wird hierdurch bestimmt, daß wegen der auf den 1. Dezember 1910 angesetzten allgemeinen Volkszählung an den Volks- und Mittelschulen der Unterricht der Regel nach am 1. Dezember nur nachmittags, am 2. Dezember aber ganz ausfällt, mit Ausnahme solcher Schulen oder Klassen, deren Lehrer an der Zählung nicht beteiligt sind.

Frankfurt a. O., den 12. Oktober 1910.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

696. Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsanleihen usw.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46 a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche Preußische Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Bischoffshausen.

Die Herren **Landräte** u. **Oberbürgermeister** werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, zu verbreiten.

Die **Regierungshauptkasse**, die **Kreiskassen** und die **hauptamtlich verwalteten Forstkassen** des Bezirks werden auf die Bekanntmachung mit dem Veranlassen hingewiesen, bei der Ausreichung der Zinsscheine nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 29. April 1907 — mitgeteilt unterm 4. Juni 1907 — K. 2118 — mitzuwirken.

Frankfurt a. O., den 19. August 1910.

K. 663. Königliche Regierung.

Andere Behörden.

697. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. November d. Js. vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I, hierselbst, die Auslosung von 4%igen Rentenbriefen (Litt. A—E) und von 3½%igen Rentenbriefen (Litt. L—P) sowie die Vernichtung der ausgelosten Rentenbriefe 2c. unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 21. Oktober 1910.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

698. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½%igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Lit. F zu 3000 M. 4 Stück, und zwar: Nr. 150 196 467 726.
„ H zu 300 M. 4 Stück, und zwar: Nr. 125 143 362 455.
„ I zu 75 M. 4 Stück, und zwar: Nr. 69 77 168 224.
„ K zu 30 M. 1 Stück, und zwar: Nr. 66.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe III Nr. 7—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I, vom 2. Januar 1911 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1911 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1921 zum Vorteil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung; sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrag eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 11. August 1910.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

699. **Personalnachrichten.**

a) Dem Königlichen Dammeister Fischmeister Weigert in Hüttenwerk Peitz ist anläßlich seines Uebertrittes in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst verliehen worden.

b) Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Alt-Rüdnitz, Diözese Königsberg Nm. I, durch Versetzung des Pfarrers Janke nach Vehlin, Diözese Kyritz. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Königliche Konsistorium. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Nichtamtliches.

700. In der hiesigen Stadtforst, nahe der flößbaren Drage bei Neuwedell und der Station **Cölpin** der Eisenbahnstrecke Kallies—Arnswalde, sollen im Wege des schriftlichen Angebots in drei Loosen unter Ausschluß des Stock-, Reisig- und Knüppelholzes (bis 14 cm Zopf) vor dem Einschlage folgende kiefernen Hölzer verkauft werden und zwar:

Loos 1. Jagen 17 f mit ca. 800 fm,
Loos 2. Jagen 17 f mit ca. 330 fm und
Loos 3. Jagen 30 a mit ca. 370 fm.

Für den geschätzten Festmetergehalt wird nicht Gewähr geleistet.

Die Gebote sind für 1 fm der nach erfolgtem Einschlage durch Aufmessung zu ermittelnden Derbholzmasse anzugeben und versiegelt mit der Aufschrift Submissionsgebot auf Jagen 17 f Loos 1, Jagen 17 f Loos 2, bezw. Jagen 30 a Loos 3 an den unterzeichneten Magistrat

bis Sonnabend, den 19. November 1910 vormittags 10 Uhr

mit der ausdrücklichen Erklärung einzusenden, daß der Käufer sich den Verkaufsbedingungen unterwirft.

Dieselben können im hiesigen Bureau eingesehen, auch gegen Erstattung der Druckerkosten von uns bezogen werden.

Der Magistrat behält sich vor, die nach 10 Uhr vorm. eingehenden Gebote bis zum Eröffnungstermin anzunehmen. Letzterer findet am

Sonnabend, den 19. November 1910 vormittags 11 Uhr

in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter in unserem Bureau statt.

Reetz, den 10. Oktober 1910. Der Magistrat.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 329—332 (½ Bogen).